

Förderbedingungen des städtischen Corona-Notfallfonds mit Einmalhilfe für freie Kultureinrichtungen

a) Das Ziel des Corona-Notfallfonds mit Einmalhilfe für freie Kultureinrichtungen

Das Ziel des Notfallfonds mit Einmalhilfe ist ein Beitrag zur Existenzsicherung und des Fortbestands von Kultureinrichtungen der freien Szene in Offenbach. Wie die städtischen Kulturinstitutionen sind sie Heimat, Plattform, Auftraggeber und Arbeitgeber vieler Kulturschaffender und prägen das öffentliche Kulturleben in Stadt und Region.

Mit den begrenzten Mitteln, die der Stadt Offenbach zur Verfügung stehen, möchte sie ergänzend zu Landes- und Bundesprogrammen mit einer einmaligen Unterstützungszahlung einen Beitrag zur Existenzsicherung dieser Einrichtungen leisten.

b) Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Freie Kultureinrichtungen, -orte, Kulturvereine oder -initiativen, die

- bereits vom Kulturbereich der Stadt gefördert werden oder mit diesem regelmäßig in Kooperationen tätig sind und
- die ihren alleinigen Sitz in Offenbach am Main haben,
- mit ganzjährigem kulturellem Veranstaltungs- oder Ausstellungsprogramm, (bei Veranstaltungsbetrieb mindestens 20 Veranstaltungen pro Jahr, bei einem reinen Ausstellungsprogramm mindestens vier Ausstellungen im Jahr) und mit
- eigenen oder dauerhaft angemieteten Veranstaltungs- oder Ausstellungsräumen oder
- Vereinen oder Initiativen, die in eigenen Veranstaltungsräumen oder durch regelmäßige Anmietung professioneller Veranstaltungsorte einen kontinuierlichen Veranstaltungsbetrieb umsetzen (mit mindestens 15 Kulturveranstaltungen pro Jahr) oder
- als gemeinnützig anerkannte kulturelle Bildungseinrichtungen mit ganzjährigem professionellem Unterrichtsbetrieb

c) Unter welchen Voraussetzungen kann der Notfallfonds beansprucht werden?

Grundvoraussetzung ist, dass bei diesen Kultureinrichtungen, -orten, -vereinen oder -initiativen

- aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen (Betrachtungszeitraum März bis Juni) abgesagt und gegebenenfalls verschoben werden müssen/mussten oder
- der Unterrichtsbetrieb untersagt wurde und

aus diesem Grund der Fortbestand ohne Hilfe gefährdet ist.

d) Was kann beantragt werden?

Beantragt werden kann eine anteilige, einmalige Unterstützung zur Bewältigung der in c) dargestellten Ausfälle durch einen für Mai 2020 zur Auszahlung vorgesehenen Pauschalbetrag.

e) Welche Bedingungen sind an eine Unterstützung geknüpft?

Voraussetzung für eine Unterstützung ist

- das Ausschöpfen der Unterstützungsmöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene,
- das Vorlegen einer Prognose der finanziellen Situation bis Juni 2020 aufgrund der unter c) genannten Auswirkungen und der Inanspruchnahme weiterer Unterstützungen auf Kultureinrichtung, -ort, -verein oder -initiative

Es wird zudem erwartet, dass dort, wo dies möglich ist, bisherige Angebote als Ertragshilfe in online-Angebote umgewandelt werden.

Die formlose Antragstellung erfolgt online an das Amt für Kultur- und Sportmanagement der Stadt Offenbach am Main unter kultur@offenbach.de bis zum 26. April 2020.

Dem Antrag ist die unter e) genannte Prognose inklusive der zur Existenzsicherung vorgesehenen Unterstützungsanträge beizufügen inklusive der aktuellen Kontaktdaten: Ansprechpartner*in für Rückfragen, Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse und Bankverbindung.